

**Dritte Änderung der Geschäftsordnung der
Gemeinde Hoppegarten (dritte Geschäfts-
ordnungsänderung) vom (Datum der
Ausfertigung)**

Die Gemeindevertretung Hoppegarten hat in der Sitzung am 25.06.2012 die nachstehende dritte Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

Artikel I

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten vom 23. März 2009 wird wie folgt geändert:

Der **§ 5 – Ausschüsse** wird um Absatz 6, mit nachfolgendem Wortlaut, erweitert:

(6) Bei der Besetzung mit sachkundigen Einwohnern sollen die Fraktionen entsprechend ihren Sitzanteilen in der Gemeindevertretung berücksichtigt werden. Der § 43 (2) BbgKVerf findet sinngemäß Anwendung.

Artikel II

Die dritte Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinde Hoppegarten tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Hoppegarten, den2012

Karsten Knobbe
(Bürgermeister)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der

**Dritten Änderung der Geschäftsordnung der
Gemeinde Hoppegarten (dritte Geschäfts-
ordnungsänderung) vom (Datum der
Ausfertigung)**

im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ an.

Hoppegarten, den 2012

Karsten Knobbe
Bürgermeister

bisheriger Wortlaut**§ 5 Ausschüsse**

(1) Auf die Sitzungen des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser GeschO entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter, im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen,
- die Tagesordnung setzt der Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Bürgermeister fest,
- kann ein Ausschussmitglied nicht an den Sitzungen teilnehmen hat es seinen Vertreter zu verständigen und ihm die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln,
- Zeit, Ort und Tagesordnung des Hauptausschusses sind gemäß der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen, die der sonstigen Ausschüsse werden vereinfacht bekannt gemacht.,
- Anträge für eine Beschlussfassung im Hauptausschuss müssen wie jene für die Gemeindevertretung von einer Fraktion oder drei Gemeindevertretern eingereicht werden.

(2) Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens fünf Kalendertage vor der Sitzung zugehen. Wenn die Einladung spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung bei der Post oder einem gleichartigen Dienstleister aufgegeben worden ist, gilt diese Frist als gewahrt.

(3) Der Ausschussvorsitzende bestellt die Schriftführer auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der Mitarbeiter der Verwaltung.

(4) Je ein Abdruck der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten.

(5) Für einzelne Angelegenheiten, zur Prüfung bestimmter Zusammenhänge und zur Vorbereitung von herausgehobenen Entscheidungen kann die GV zeitweilige Ausschüsse bilden. Diese bestehen allein aus Mitgliedern der GV. Die Zahl ihrer Mitglieder soll den der sonstigen Ausschüsse entsprechen.

künftiger Wortlaut**§ 5 Ausschüsse**

(1) Auf die Sitzungen des Hauptausschusses und der weiteren Ausschüsse finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser GeschO entsprechende Anwendung. Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- die Ausschüsse werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem Stellvertreter, im Benehmen mit dem Bürgermeister einberufen,
- die Tagesordnung setzt der Ausschussvorsitzende im Benehmen mit dem Bürgermeister fest,
- kann ein Ausschussmitglied nicht an den Sitzungen teilnehmen hat es seinen Vertreter zu verständigen und ihm die erforderlichen Unterlagen zu übermitteln,
- Zeit, Ort und Tagesordnung des Hauptausschusses sind gemäß der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen, die der sonstigen Ausschüsse werden vereinfacht bekannt gemacht.,
- Anträge für eine Beschlussfassung im Hauptausschuss müssen wie jene für die Gemeindevertretung von einer Fraktion oder drei Gemeindevertretern eingereicht werden.

(2) Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens fünf Kalendertage vor der Sitzung zugehen. Wenn die Einladung spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung bei der Post oder einem gleichartigen Dienstleister aufgegeben worden ist, gilt diese Frist als gewahrt.

(3) Der Ausschussvorsitzende bestellt die Schriftführer auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der Mitarbeiter der Verwaltung.

(4) Je ein Abdruck der Niederschriften über die Ausschusssitzungen ist den Ausschussmitgliedern und den Fraktionen zuzuleiten.

(5) Für einzelne Angelegenheiten, zur Prüfung bestimmter Zusammenhänge und zur Vorbereitung von herausgehobenen Entscheidungen kann die GV zeitweilige Ausschüsse bilden. Diese bestehen allein aus Mitgliedern der GV. Die Zahl ihrer Mitglieder soll den der sonstigen Ausschüsse entsprechen.

(6) Bei der Besetzung mit sachkundigen Einwohnern sollen die Fraktionen entsprechend ihren Sitzanteilen in der Gemeindevertretung berücksichtigt werden. Der § 43 (2) BbgKVerf findet sinngemäß Anwendung.